

Satzung des Fördervereins „Freunde und Förderer der Gesundheitswissenschaften in Augsburg“

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.12.2015 in Augsburg.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am [nicht zutreffend].
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg
unter der Registriernummer VR 201794 am 04.02.2016.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 17.12.2015 gegründete Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gesundheitswissenschaften in Augsburg“ und hat seinen Sitz in Augsburg.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Universitären Zentrums für Gesundheitswissenschaften am Klinikum Augsburg – UNIKA-T.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 - b. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Tagungen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen),
 - c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für das UNIKA-T.

Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an das UNIKA-T, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Tagungen, Konferenzen, Workshops sowie für sonstige wissenschaftliche Aufgaben übernimmt und trägt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52, Abs. 2, Nr. 1: Förderung von Wissenschaft und Forschung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden über Aktivitäten des Fördervereins durch Newsletter o.Ä. informiert. Ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich in den verschiedenen Gremien und Ämtern einzubringen und den Verein aktiv mitzugestalten. Ferner haben sie Gelegenheit, ihre Person bzw. Organisation im Rahmen von Veranstaltungen bzw. durch die medialen Kanäle (z.B. Website) des Vereins zu präsentieren.
- (2) Grundsätzlich sind alle Mitglieder zur Förderung der Vereinsinteressen verpflichtet. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
 - (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
 - (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. bzw. 2. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das unter § 2 genannte UNIKA-T, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaften im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Sollte das UNIKA-T zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren bzw. nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stiftung Bunter Kreis, Stenglinstr. 2 in 86156 Augsburg, die es gemäß ihrer Satzung zur Unterstützung von Familien mit schwerstkranken Kindern zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.12.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Freunde und Förderer der Gesundheitswissenschaften in Augsburg“ beschlossen worden und tritt am Tag nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern:

Augsburg, den 17.12.2015

Prof. Dr. Claudia Traidl-Hoffmann

Prof. Dr. Jens O. Brunner

Dr. Stefanie Gilles-Stein

Dr. Antonia Todorova

Dr. Jan Schoenfelder

Dr. Matthias Reiger

Dr. Clemens Heuson